

# **Geschichte in Wissenschaft und Unterricht**

Zeitschrift des Verbandes  
der Geschichtslehrer Deutschlands  
Herausgegeben von K. D. Erdmann,  
F. Messerschmid und J. Rohlfes

30. Jahrgang 1979

749

Ernst Klett Verlag Stuttgart

Universitäts-  
Bibliothek  
München

K 350

# Inhalt

Die erste Zahl zeigt die Hefnummer an, die zweite nach dem Schrägstrich weist auf die Seitenzahl hin

## Beiträge

<i>von Borris</i> , Dr. Bodo, Prof.: Präsentation und Reflexion antiker Geschichte im modernen Roman . . . . .	8/479
<i>Demandt</i> , Dr. Alexander, Prof.: Was heißt „historisch denken“? . . . . .	8/463
<i>Derndarsky</i> , Dr. Michael: Welcher Zeit Geschichte? Zum Versuch, Zeitgeschichte einzugrenzen . . . . .	4/201
<i>Dülffer</i> , Dr. Jost: David Irving, der Widerstand und die Historiker . . . . .	11/686
<i>Erdmann</i> , Dr. Karl Dietrich, Prof.: Biographisches zu Stresemann. Vom Nutzen und Nachteil der Jubiläumsliteratur . . . . .	1/29
<i>Erdmann</i> , Dr. Karl Dietrich, Prof.: Zeitgeschichte, Militärjustiz und Völkerrecht . . . . .	3/129
<i>Erdmann</i> , Dr. Karl Dietrich, Prof.: Das Grundgesetz in der deutschen Verfassungsgeschichte . . . . .	12/720
<i>Fuchs</i> , Dr. Walther Peter, Prof.: Was heißt das: „bloß zeigen, wie es eigentlich gewesen“? . . . . .	11/655
<i>Gagel</i> , Dr. Walter, Prof.: Sozialstaat und situatives Handeln . . . . .	12/748
<i>Hartwich</i> , Dr. Hans-Hermann, Prof.: Sozialpostulat und sozialer Wandel . . . . .	12/733
<i>Hockerts</i> , Dr. Hans Günter: Der Bauernkrieg 1525 — frühbürgerliche Revolution, defensive Bauernerhebung oder Revolution des „gemeinen Mannes“? . . . . .	1/1
<i>Hürten</i> , Dr. Heinz, Prof.: Die Novemberrevolution — Fragen an die Forschung . . . . .	3/158
<i>Kosthorst</i> , Dr. Erich, Prof.: Didaktische Probleme der Widerstandsforschung . . . . .	9/552
<i>Krabbe</i> , Dr. Wolfgang R.: Munizipalsozialismus und Investitionsstaat. Die Ausbreitung der städtischen Leistungsverwaltung im Kaiserreich . . . . .	5/265
<i>Lipski</i> , Dr. Stephan, St.Dir.: Über Arbeitsfragen und Arbeitsanweisungen in Schulgeschichtsbüchern der Sekundarstufe I . . . . .	10/611
<i>Lüst</i> , Dr. Reimar, Prof.: Max Planck und die Max-Planck-Gesellschaft . . . . .	9/527
<i>Malettke</i> , Dr. Klaus, Prof.: Absolutismus-Forschung in Frankreich und Deutschland . . . . .	3/140
<i>Mayer</i> , Ulrich, M. A.: Die Anfänge historisch-politischer Bildung in Deutschland im evangelischen Schulwesen des 16.—18. Jahrhunderts . . . . .	7/393
<i>Messerschmid</i> , Dr. Felix, Akademiedir. a. D.: Nachüberlegungen zu Holocaust . . . . .	3/175
<i>Moser</i> , Dr. Arnulf: Stiefkinder der Geschichtsdidaktik. Anmerkungen zu den Geschichtsbüchern der beruflichen Schulen . . . . .	7/420
<i>Nipperdey</i> , Dr. Thomas, Prof.: Kann Geschichte objektiv sein? . . . . .	6/329

<i>Nolte</i> , Dr. Hans-Heinrich, Prof.: Diskussion um Geschichte und Gesellschaftskunde . . . . .	4/215
<i>Powell</i> , Dr. Thomas F., Prof.: Sozialismus in Amerika, eine Bewegung, die stillstand . . . . .	5/284
<i>Reppen</i> , Dr. Konrad, Prof.: Methoden- oder Richtungskämpfe in der deutschen Geschichtswissenschaft seit 1945? . . . . .	10/591
<i>Schöllgen</i> , Dr. Gregor: Die deutsch-englische Orientpolitik der Vorkriegsjahre 1908—1914 . . . . .	11/668
<i>Schörken</i> , Dr. Rolf, Prof.: Geschichte im Alltag . . . . .	2/73
<i>Stehling</i> , Dr. Jutta: Das Zusammenleben von Deutschen und Juden in der Geschichte des Kreises Heilbronn. Ein Projekt zur Behandlung der Probleme lokalen Judentums in einem geschichtlichen Leistungskurs der Klassenstufe 12 der Reformierten Oberstufe . . . . .	5/297
<i>Wengst</i> , Dr. Udo: Schlange-Schöningen, Ostsiedlung und die Demission der Regierung Brüning . . . . .	9/538
<i>de Zayas</i> , Dr. Alfred: „Holocaust“ — Unterricht in Amerika . . . . .	3/179

## Verschiedenes

### 1. Internationale Zusammenarbeit

Deutsche Geschichts- und Geographielehrer in der Sowjetunion . . . . .	4/227
--	-------

### 2. Materialien und Kommentare

Die Deutsche Frage im Unterricht. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23. November 1978 . . . . .	6/343
--	-------

### 3. Bildinterpretation

<i>Kneile</i> , Dr. Heinz: „Stützen der Gesellschaft“ von George Grosz. Eine Bildquelle aus der Zeit der Weimarer Republik . . . . .	1/21
--	------

### 4. Sonstiges

<i>Auerbach</i> , Hellmuth: Die Informationsfreiheit der zeitgeschichtlichen Forschung und ihre rechtlichen Schranken . . . . .	4/240
<i>Rintelen</i> , Dr. Karl Ludwig: Kritisches zu Karl Dietrich Bracher: Die Krise Europas . . . . .	2/89
<i>Rohlfes</i> , Dr. Joachim, Prof.: Anmerkungen zum KMK-Beschluß ‚Die Deutsche Frage im Unterricht‘ . . . . .	6/357

### 5. Verband der Geschichtslehrer Deutschlands

<i>Bollmann</i> , Peter, St.Dir.: „Die Deutsche Nation — Zur Problematik eines historisch-politischen Begriffs“ . . . . .	4/249
---	-------

<i>Graßman</i> , Dr. Siegfried, O.St.Dir.: Zur Lage des Geschichtsunterrichts . . . . .	2/65
<i>Huberti</i> , Franz Hermann, St.Dir.: Tagung des Landesverbandes nordrhein-westfälischer Geschichtslehrer am 5. März 1979 in Aachen . . . . .	8/500

## Nachrichten

1/33, 2/112, 3/182, 4/245, 5/315, 6/362, 7/428, 8/504, 9/566, 10/622, 11/690, 12/765	
--	--

## Literaturberichte

Das Zeitalter der Glaubenskämpfe (Teil I) . . . . .	<i>Zeeden</i> , Dr. Ernst Walter, Prof. . . . .	1/40
Das Zeitalter der Glaubenskämpfe (Teil II) . . . . .	<i>Zeeden</i> , Dr. Ernst Walter, Prof. . . . .	2/115
Innen- und Außenpolitik Deutschlands von 1935—1945 . . . . .	<i>Hillgruber</i> , Dr. Andreas, Prof. . . . .	3/187
Technikgeschichte . . . . .	<i>Timm</i> , Dr. Albrecht, Prof. . . . .	5/319
Alter Orient . . . . .	<i>Helck</i> , Dr. Wolfgang, Prof. . . . .	5/325
Marxismus-Leninismus (Teil I) . . . . .	<i>Euchner</i> , Dr. Walter, Prof. . . . .	6/367
Marxismus-Leninismus (Teil II) . . . . .	<i>Euchner</i> , Dr. Walter, Prof. . . . .	7/433
Politische Bildung (Teil I) . . . . .	<i>Roblfes</i> , Dr. Joachim, Prof. . . . .	8/509
Politische Bildung (Teil II) . . . . .	<i>Roblfes</i> , Dr. Joachim, Prof. . . . .	9/571
Politische Bildung (Teil III) . . . . .	<i>Roblfes</i> , Dr. Joachim, Prof. . . . .	10/628
Politische Bildung (Teil IV) . . . . .	<i>Roblfes</i> , Dr. Joachim, Prof. . . . .	11/693
Eurokommunismus . . . . .	<i>Kellmann</i> , Klaus . . . . .	12/769
Zeitschriftenbericht . . . . .	<i>Schulze</i> , Dr. Hagen . . . . .	4/251

# Der Bauernkrieg 1525 — frühbürgerliche Revolution, defensive Bauernerhebung oder Revolution des „gemeinen Mannes“?

Der deutsche Bauernkrieg, nach Ranke das „größte Naturereignis des deutschen Staates“, nach Engels der „großartigste Revolutionsversuch des deutschen Volkes“, gehört zu den am meisten erörterten Problemen der Geschichtswissenschaft. Allein 1974 bis 1976 sind nahezu 400 einschlägige Titel erschienen<sup>1</sup>. Aus der überaus breit geführten Diskussion läßt sich freilich eine überschaubare Zahl grundlegender Modelle zur historischen Erklärung und Einordnung der Ereignisse von 1525 herausheben. In der folgenden Skizze ist beabsichtigt, die drei wichtigsten auf ihre jeweilige Tragfähigkeit zu überprüfen. Sie lassen sich, auf die Kernthesen reduziert, etwa folgendermaßen formulieren:

1. Reformation und Bauernkrieg sind Teile eines einheitlichen revolutionären Prozesses im Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus; sie konstituieren die deutsche „frühbürgerliche Revolution“.
2. Der Bauernkrieg ist eine widerstandsrechtlich geweckte Auseinandersetzung zwischen altem genossenschaftlichem Volksrecht und neuem obrigkeitlichen Herrschaftsrecht.
3. Der Bauernkrieg ist eine auf neue Formen sozialer und politischer Ordnung zielende „Revolution des gemeinen Mannes“ in Stadt und Land.

## I

Das Interpretationsmodell „frühbürgerliche Revolution“<sup>2</sup> enthält die allgemeinen Voraussetzungen des marxistisch-leninistischen Revolutionsbegriffs: die Existenz eines Antagonismus zwischen alten Produktionsverhältnissen und neuen Produktivkräften, die Existenz einer gesamtgesellschaftlichen Krise und die Umsetzung dieser objektiven Faktoren in ein revolutionäres Bewußtsein. Nicht alle spätmittelalterlichen Bauernerhebungen fallen demzufolge unter den Begriff „Revolution“; erst unter den Bedingungen des Frühkapitalismus, als Teil eines Konflikts zwischen kapitalistischen Produktivkräften und feudalen Produktionsverhältnissen, können sie den Charakter einer Revolution erhalten<sup>3</sup>.

Will man den Bauernkrieg mit diesem theoretischen Instrumentarium fassen, so bedürfen zunächst vier Fragen der empirischen Klärung. (1.) Existierte eine gesamtgesellschaftliche Krise? Die Antwort wird — je nach den Kriterien der zugrundegelegten Begriffe von „Krise“ und „Gesamtgesellschaft“ — unterschiedlich ausfallen können. Ohne nähere Diskussion wird hier davon ausgegangen, daß der Zustand des Reiches durch eine bis dahin nicht gekannte Konzentration von Krisen- bzw. Konfliktsituationen gekennzeichnet gewesen ist. Daher erscheint es wenig sinnvoll, die Auseinander-

setzung mit dem in Frage stehenden Erklärungsmodell entscheidend in diesem Punkte zu suchen, zumal er eher noch im Einzugsfeld der Beschreibung als im Zentrum der Erklärung liegt<sup>4</sup>. Ebenso wird man (2.) den Begriff des Frühkapitalismus gelten lassen: Er deckt das Heraufkommen neuer Wirtschaftspraktiken und neuer Wirtschaftsgesinnung in Fernhandel, Gewerbe, Bergbau und Hüttenwesen<sup>5</sup>. Gravierender ist (3.) die Frage, ob wirklich von einer Fesselung dieser neuen Produktivkräfte durch die feudalen Gewalten die Rede sein kann; denn in diesem Gegensatz wird ja die letztlich bestimmende Ursache der Krise gesehen, woraus dann ein die „frühbürgerliche Revolution“ kennzeichnender Klasseninhalt abgeleitet wird. „Die Feudalgewalten hemmten überall die kapitalistische Entwicklung“, glaubt M. Steinmetz, der Nestor der Bauernkriegsforschung der DDR, daher konstatieren zu können<sup>6</sup>. Damit gerät er jedoch in Widerspruch zu den Quellen. Gerade auch der „fürstliche Unternehmer“ ist eine „typische Erscheinung des 16. Jhs.“<sup>7</sup>; eine Einschränkung kapitalistischer Unternehmungen durch Arbeitskräftemangel, etwa wegen Leibeigenschaftsbindung, ist nicht und schon gar nicht im Bergbau, der stärksten Antriebsquelle der kapitalistischen Entwicklung, festzustellen<sup>8</sup>; die Ausbreitung des ländlichen Verlagsgewerbes wurde, wenn überhaupt, primär von bürgerlicher Seite, nämlich von städtischen Zünften, behindert, die sich dabei nicht selten von den Feudalgewalten im Stich gelassen fühlten<sup>9</sup>. Marxistische Autoren haben neuerdings sogar pointiert festgestellt, „daß sich ökonomisch noch kein echter Antagonismus zwischen den frühkapitalistischen Elementen und der Feudalordnung entwickelt hatte, sondern gerade das Zusammenspiel mit den Feudalgewalten für die Unternehmer ein wichtiger Hebel der Kapitalakkumulation war“<sup>10</sup>. Damit wird aber der Versuch, die „frühbürgerliche Revolution“ von der Interessenlage kapitalistischer Kräfte her zu begreifen, schon im Ansatz brüchig.

Dies führt (4.) zu dem Problem des „subjektiven Faktors“ und damit zu der für die Anwendbarkeit des Begriffs „frühbürgerliche Revolution“ zentralen Frage, ob das Geschehen von 1525 durch Kämpfe des kapitalistisch wirtschaftenden Bürgertums zum Zweck der Machteroberung oder doch zumindest der Machtbeteiligung gekennzeichnet ist. Dieses Kriterium gäbe dem Begriff wirkliche Schärfe und damit analytische Brauchbarkeit. Wollte man es nicht als entscheidend gelten lassen, so müßte man methodisch zwingend beweisen, warum „frühbürgerliche Revolution“ die wesentlichen Zusammenhänge dennoch besser als alle anderen Interpretationen erfaßt.

In der Tat steht die marxistisch-leninistische Geschichtswissenschaft unter dem Druck dieser Beweislast. Denn so beweglich die kapitalistisch wirtschaftenden Bürger des 15./16. Jhs. ökonomisch, aber auch kulturell (Humanismus, Renaissance) gewesen sind, so ‚konservativ‘ reagierten gerade die führenden frühkapitalistischen Kräfte politisch. Nicht Konflikt, sondern Symbiose kennzeichnete ihre Beziehungen zu den herrenständischen Gewalten, und so findet man sie auch nicht auf seiten der aufständischen Bauern, sondern bei deren Gegnern. Die Fugger etwa — und damit die größte Kapitalmacht der Zeit — betrachteten sich nicht als Hegemon im Klassenkampf, sondern ließen ihre Goldgulden-Kredite in die Kasse des Schwäbischen Bundes fließen, der den Aufstand in Schwaben, Franken und am Oberrhein niedergeschlagen hat. Auf der Suche nach städtischen Bündnispartnern reüssierten die Bauern vielmehr bei Akerbürgern, niederen Zünften und unterzünftischen Schichten, die alle den Trägern der neuen Wirtschaftsformen mit Protest begegneten<sup>11</sup>. Einschränkend ist festzustel-

len, daß die Rolle der unterschiedlichen Gruppen des Bürgertums im Ereigniskomplex Reformation und Bauernkrieg noch nicht umfassend und differenziert genug untersucht ist — noch nicht einmal die Zahl der von Bürgerunruhen betroffenen Städte ist bekannt<sup>12</sup>; doch konnten bisher auch die eindringlichsten empirischen Analysen den Befund nicht erschüttern: „Diejenigen sozialen Kräfte, die in ihrer frühkapitalistischen Wirtschaftspraxis zur Untergrabung der ökonomischen Grundlagen des Feudalsystems beitrugen und — so gesehen — berufen gewesen wären, sich an die Spitze des Kampfes gegen den Feudalismus zu stellen, verbündeten sich um ihres Profits willen mit den feudalen Gewalten.“<sup>13</sup>

Die nächstliegende Konsequenz, auf Theorie und Begriff der „frühbürgerlichen Revolution“ im Kontext des Bauernkriegs zu verzichten, ist in der DDR-Geschichtsforschung nur in einem Einzelfalle gezogen worden<sup>14</sup>. Da alle anderen DDR-Historiker daran festhalten, ist zu prüfen, ob zwingende Gegenbeweise dazu berechtigen. Eine ältere Beweisführung, die bis Mitte der 1960er Jahre nahezu kanonische Geltung besessen hat und von H. Mottek noch 1974 aufrechterhalten wurde<sup>15</sup>, ist methodisch unzulänglich. Auf dem Wege geschichtsphilosophischer Deduktion werden der Revolution zwei „Aufgaben“ zugewiesen: Schaffung eines „zentralisierten deutschen Nationalstaates“ und „Zerschlagung der überlebten und die weitere Entwicklung des Kapitalismus hemmenden Feudalverfassung in Stadt und Land“<sup>16</sup>. Nun sei zwar der bäuerliche und plebejische Kampf „vielfach subjektiv antikapitalistischen Zielen und Stimmungen“ gefolgt<sup>17</sup>, habe aber — da jede revolutionäre Bewegung unter den Bedingungen des Frühkapitalismus „notwendig“ zur bürgerlichen Revolution werde — „objektiv“ diesen beiden Aufgaben entsprochen<sup>18</sup>. Insofern habe der Bauernkrieg spezifisch bürgerlich-kapitalistischen Interessen gedient, wenngleich das Bürgertum seine historische Aufgabe verraten und dadurch die Niederlage der Revolution in erster Linie zu verantworten habe. Methodisch unzulänglich ist dieses Begründungsverfahren, weil es eine a-priori-Konstruktion geschichtlicher „Aufgaben“ dem Prinzip der quellenmäßigen Kontrollierbarkeit nicht heuristisch unterordnet, sondern dogmatisch-deduktiv überordnet.

Für den gegenwärtigen Stand der Diskussion ist es in dieser Form nicht mehr repräsentativ. Da die Aufstandsbewegung tatsächlich nicht auf einen nationalen Einheitsstaat zielte, ist der Versuch, auf diesem Umweg ein „objektiv“ bürgerliches Revolutionsziel für die Bauern zu reklamieren, preisgegeben worden. Und da der kapitalistische Sektor noch zu wenig entwickelt war, um eine revolutionäre Bourgeoisie hervorzubringen, wird der historische Sinn der Revolution auch nicht mehr in einer „Überwindung der Feudalherrschaft“, sondern in einer „Verschiebung des Kräfteverhältnisses“ gesehen<sup>19</sup>. Es wird also versucht, die „Aufgaben“ der Revolution „den tatsächlich gegebenen Möglichkeiten entsprechend etwas vorsichtiger zu bestimmen“<sup>20</sup>, d. h. methodologisch gesprochen: geschichtsphilosophische Deduktion und empirischen Befund besser zur Deckung zu bringen.

Innerhalb dieser Revisionsbewegung sind — grob — zwei Strömungen zu unterscheiden<sup>21</sup>. Die eine sieht die spezifische Umwälzungsaufgabe der „frühbürgerlichen Revolution“ nicht auf sozialer oder politischer, sondern auf ideologischer Ebene — in der Schaffung einer europaweit wirkenden bürgerlichen Weltanschauung als notwendiger Voraussetzung für spätere, tiefergreifende revolutionäre Schläge des europäischen

Bürgertums. Neben der lutherischen wird daher auch die calvinistische Reformation in die „frühbürgerliche Revolution“ einbezogen und so der Anschluß an jene Bewegung gewonnen, in der bekanntlich auch Max Weber ein mächtiges Stimulans des Kapitalismus gesehen hat. In dieser Perspektive<sup>22</sup> hat diese Revolution nicht mit einer Niederlage, sondern mit einem bedeutenden Sieg geendet; hat das Bürgertum seine historische Hauptaufgabe auf einer seinem unausgereiften Entwicklungsniveau gemäßen Ebene erfüllt. Eine Sachkritik dieser Konzeption ist hier entbehrlich, denn in der Frage nach dem bürgerlich-kapitalistischen Charakter des Bauernkriegs führt sie ohnehin nicht weiter. Im Gegenteil: Wenn die Reformation den eigentlichen Sinn der Revolution realisiert, dann ist der Bauernkrieg ein beiläufiges Geschehen. Um ihn als wesentliche Komponente wieder einzuführen, bedarf es einer Hilfskonstruktion: ein Massenaufstand habe die Revolution „bedeutend über das Ziel hinaus“ führen müssen, damit „selbst nur diejenigen Siegesfrüchte vom Bürgertum eingeheimst wurden, die damals erntereif waren“<sup>23</sup>. Beweisen läßt sich dies nicht. Wohl aber läßt sich nachweisen, daß Teile des Bürgertums, darunter gerade auch kapitalistische Unternehmer, von der Aufstandsbewegung abgeschreckt zum Katholizismus zurückkehrten<sup>24</sup>.

Eine derartige „Überbewertung der europäischen Reformation als eine ideologische Revolution“ und die zwangsläufige Herabstufung des Bauernkriegs auf einen „untergeordneten Platz“ wird daher auch von führenden DDR-Historikern scharf kritisiert. Sie sehen das Kernstück des revolutionären Prozesses nach wie vor in der sozialrevolutionären Dimension des Bauernkriegs, nicht in der „bürgerlich-gemäßigten Reformation“<sup>25</sup>. Damit ist die zentrale Frage nach einer Beteiligung der frühkapitalistischen Kräfte, die zuvor um den Preis einer Vernachlässigung dieser Dimension entschärft schien, wieder offen. Sie wird von diesen Historikern teils auf dem Wege einer Irrelevanz-Erklärung umgangen<sup>26</sup>, teils als eine entscheidende Frage akzeptiert, die aber auf dem derzeitigen Stand empirischer Forschung nicht befriedigend beantwortet werden könne<sup>27</sup>. Freilich: wie eine befriedigende Antwort einmal aussehen könnte, ist nicht ersichtlich. Denn der Kernbefund „der objektiven und subjektiven Unreife des kapitalistisch wirtschaftenden Bürgertums“<sup>28</sup> ist schon jetzt genügend gesichert, und er trifft den Nerv des Erklärungsmodells auf das empfindlichste. So ist — zum Beispiel — schwer erklärlich, warum dieses Bürgertum im revolutionären Kampf „objektiv zur Führung bestimmt“ war, die „objektiv zukommende Aufgabe“ des Hegemons hatte — wenngleich es hierfür ebenso objektiv unreif war. Und wie kann vom „Versagen des Bürgertums“ gesprochen werden — wenn dieses Bürgertum „objektiv und subjektiv zu gering entwickelt“ war, die Voraussetzungen für ein Nicht-Versagen also gefehlt haben? Andererseits: wie ist ohne „Versagen des Bürgertums“ die Niederlage des Bauernkriegs erklärbar, wenn dieser vom bürgerlichen Interesse her definiert wird? Schwer einzusehen ist auch, wie vom „überlebten feudalen Gesellschaftssystem“ die Rede sein kann, wenn im gleichen Atemzug die „gesellschaftliche Unreife“ der nachdrängenden Kräfte konstatiert wird? Und wie kann die „bürgerliche Umwälzung unter noch unausgereiften Bedingungen notwendig“ gewesen sein<sup>29</sup> — impliziert „Notwendigkeit“ nicht Reife der Bedingungen? — Eine durch terminologische Unsicherheiten<sup>30</sup> noch verstärkte Verstrickung in Widersprüchlichkeiten, die zeigt, daß eine Vermittlung von Theorie und Empirie in diesem zentralen Punkt nicht gelungen ist und insofern auch nicht gelingen kann, als mit Theoremen gearbeitet wird, die sich zum Teil der quellen-

mäßigen Kontrollierbarkeit entziehen und zum Teil in sich logisch widersprüchlich sind.

Auch andere, unterschiedlich wichtige Punkte sind anfechtbar<sup>31</sup>. Zu einer ernsten Prüfung zwingt hingegen die These, daß die durch den Frühkapitalismus bewirkten ökonomischen und sozialen Wandlungen die Spannungen zwischen Bauern und Herren entscheidend verschärft hätten. Träfe dies zu, so bestände eine Interdependenz wenn nicht auf der Ebene der Träger oder der Ziele, so doch auf ursächlicher Ebene. Einstweilen kann diese Prüfung aber weitgehend nur hypothetisch erfolgen, denn weder in Ost noch in West ist bisher genügend detailliert untersucht worden, wie die wachsende Marktverflechtung sich auf die Landwirtschaft ausgewirkt hat. Weder über die unterschiedlichen *regionalen* Auswirkungen noch über die ungleichen Rückwirkungen auf die verschiedenen *sozialen Gruppen* der Landbevölkerung sind wir genügend unterrichtet<sup>32</sup>. Zudem müßte unterschieden werden zwischen dem Eindringen bürgerlichen Kapitals in die ländliche Produktionssphäre und dem Aufschwung vorkapitalistischer Marktbeziehungen zwischen Stadt und Land. Diese haben ja schon seit dem 12. Jh. zu einem grundlegenden Wandel der ländlichen Wirtschaftsstruktur, nämlich zur Auflösung der Villikationsverfassung, beigetragen.

Wenn nun auch über den Zusammenhang von Marktverflechtung und Aufstandsbewegung noch nicht genügend Detailliertes ausgesagt werden kann, so scheint so viel doch schon festzustehen:

1. Das Aufstandsgebiet von 1525 war, sieht man vom Alpenraum ab, ein Gebiet mit (relativ) intensiver Verstädterung und weitgehender Integration des Landes in städtische Marktbeziehungen.
2. Ein ausreichendes Kriterium und ein zwingender Kausalzusammenhang ist darin allerdings nicht zu sehen. Ein Gegenbeispiel ist das große sächsische Zentrum ländlicher Leinenproduktion, das von dem Aufstand nahezu unberührt blieb. Im übrigen deckt das Aufstandsgebiet sich weitgehend auch mit Verbreitungsbildern anderer, nicht durchwegs interdependenter Merkmale (z. B. territoriale Zersplitterung, starkes Bevölkerungswachstum, Realteilungs-Erbsitte, relativ hoch entwickelte Gemeinde-Organisation), so daß vor der Überschätzung einer einzelnen Korrelation gewarnt werden muß<sup>33</sup>.
3. Die Erhebung hat eine Durchdringung des Landes mit fremdem Kapital eher bekämpft als gefördert. Wenn in den Artikeln dazu Stellung genommen ist, dann negativ: Es finden sich Beschwerden über die großen Kapitalgesellschaften, deren Verbot man fordert, über die Aktivität städtischer Verleger, über die Ausdehnung grundherrschaftlicher Schafzucht, über Bergbau und Bergleute<sup>34</sup>. Und die in der marxistischen Forschung als die eigentlich revolutionär herausgestellten Programme Gaismairs und Müntzers zielten gerade nicht auf Freisetzung, sondern auf Ausschaltung kapitalistischer Betriebsformen und kapitalistischen Gewinnstrebens. Soweit aber — darauf wird noch zurückzukommen sein — der Wunsch nach intensiverer eigener Marktchancenutzung zum Bündel der tatsächlichen Aufstandsursachen gehört, handelt es sich um unmittelbar bäuerliche und vorkapitalistische Interessen, die schwerlich eine Einordnung des Bauernkriegs als „Höhepunkt eines umfassenden Versuchs bürgerlich-revolutionärer Umgestaltung der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse“<sup>35</sup> rechtfertigen.

Insgesamt reichen die empirischen Voraussetzungen also nicht dazu aus, den Bauernkrieg entscheidend vom Frühkapitalismus her zu erklären und als eine Bewegung bürgerlichen Charakters zu begreifen. Um die Fragwürdigkeit dieser Zuordnung im Vergleich zu verdeutlichen: So gut wie nichts verbindet den Bauernkrieg mit der als bürgerlich apostrophierten englischen Revolution des 17. Jhs.<sup>36</sup>, dagegen viel mit dem großen englischen Bauernaufstand des 14. Jhs., in dem übrigens intensive ländliche Marktverflechtungen eine bedeutende Rolle gespielt haben<sup>37</sup>, ohne daß daraus je die These einer „frühbürgerlichen Revolution“ abgeleitet worden ist oder sinnvoll abzuleiten wäre.

## II

Das in der Bundesrepublik traditionell vorherrschende, mit mancherlei Modifikationen G. Franz<sup>38</sup> folgende Bauernkriegs-Verständnis hat sich nicht unter den Zwang zur Bestätigung einer a-priori-Konstruktion gestellt. Es hat daher stärker das je Besondere vor dem Allgemeinen betont und die außerordentliche Vielgestaltigkeit von Vorbedingungen und Zusammenhängen hervorgehoben. Gleichwohl stellt auch diese Interpretationsrichtung einen *gemeinsamen* Grundzug der *gesamten* Aufstandsbewegung heraus: Verteidigung gemeindlich-genossenschaftlicher Rechte, Abwehr territorialstaatlicher Herrschaftsintensivierung. Hier erscheint der Bauernkampf primär als ein Kampf um die Abgrenzung zweier rechtlicher und politischer Sphären: genossenschaftliches Volksrecht gegen obrigkeitliches Herrschaftsrecht. Und da das Neue, das Rationalere, das Geschichtsmächtige auf seiten des neuzeitlichen Fürstenstaates gesehen wird, folgert man, daß die Bewegung im Grunde „konservativ“ (W. P. Fuchs) gewesen sei: eine „konservative Revolution“ (H. Heimpel) mit Zielen, „die mehr in der Vergangenheit als in der Zukunft lagen“ (W. Zorn), „als politische Bewegung ganz dem Spätmittelalter verhaftet, ohne auf politischem Gebiet schöpferisch darüber hinauszuführen“ (H. Buszello), mit „völlig reaktionären“ Staatsvorstellungen (H. Angermeier)<sup>39</sup>. In gewisser Hinsicht fügt sich diese Beurteilung gut in die neuerdings anhand der französischen Croquants-Aufstände entwickelte These ein, daß die alteuropäischen Bauernaufstände im Kern „als Widerstand von geschlossenen, solidarischen Bauerngemeinden gegenüber Versuchen von außerhalb, ihre erworbenen Rechte und Lebensweisen zu brechen“, einzuschätzen seien<sup>40</sup>.

Zweifellos eröffnet diese Betrachtungsweise einen wichtigen Zugang zum Verständnis der Aufstandsbewegung. Sie hat jedoch zwei Schwächen: einmal tendiert sie dazu, das Gewicht ökonomischer Faktoren zu unterschätzen; zum andern erfaßt die Kategorie des Konservativ-Defensiven zwar einzelne Elemente, taugt aber nicht als Signatur der Gesamtbewegung.

(1.) Was die wirtschaftliche Komponente des Bauernkriegs betrifft, so ist eine im wünschbaren Maße präzise Argumentation heute noch nicht möglich. Das wird erst dann der Fall sein, wenn die methodische Pionierleistung, mit der D. Sabeau die ländlichen Besitz-, Einkommens- und Abgabenverhältnisse im südlichen Oberschwaben untersucht hat<sup>41</sup>, durch dicht gestreute Regionalstudien (über Gebiete mit und — zum Vergleich — ohne Aufstandseteiligung) ihre Fortsetzung gefunden hat. Eines zeichnet sich freilich schon jetzt deutlich ab: Eine hohe, wenn auch ganz unterschiedlich zusam-

mengesetzte Belastung der bäuerlichen Wirtschaft, herrschaftliche Nutzungsbeschränkungen von Forst, Weide und Wasser, Ressourcenverknappung durch Bevölkerungswachstum — derartige Faktoren scheinen nicht die Ausnahme, sondern die Regel gebildet zu haben<sup>42</sup>. Das bedeutet nicht, daß die „Feudalklasse“ am Vorabend des Bauernkrieges „in *allen Bereichen* die bäuerliche Ausbeutung“ verstärkt habe<sup>43</sup>: Für oberdeutsche Kerngebiete des Aufstands ist z. B. festzuhalten, daß die Gült- und Zinsbelastung der Landwirtschaft „vor 1525 hoch war, aber nicht erhöht wurde“<sup>44</sup>; und auch die Intensivierung leibherrlicher Rechte hatte ihren Kulminationspunkt hier schon lange vor Ausbruch des Aufstands, um 1450, erreicht und seither — aufs Ganze gesehen — allmählich wieder nachgelassen<sup>45</sup>. Ebensowenig darf jener Befund zu der Folgerung verleiten, daß durchwegs blanke Not „die gepeinigten und geschundenen Bauern“ zum Aufstand getrieben habe<sup>46</sup>. Denn auch dies stellt sich immer deutlicher heraus: nicht nur regional, sondern auch innerhalb der einzelnen Dörfer muß mit — teilweise erstaunlich starken — Differenzierungen gerechnet werden — sowohl im Hinblick auf bäuerliche Besitzunterschiede als auch im Hinblick auf eine wachsende unterbäuerliche Schicht<sup>47</sup>.

Der auf der Landwirtschaft lastende Druck führte wegen dieser vielfältigen Unterschiede nicht zu gleichförmigen, sondern zu unterschiedlichen ökonomischen Protestmotiven: zu wirklicher Not bei der Landarmut, zu Pauperisierungsangst bei den in unsicherem Gleichgewicht wirtschaftenden Betrieben, zu Unzufriedenheit wegen verminderter Rentabilitätschancen bei Betrieben, die regelmäßig Überschüsse für den Markt produzierten oder auf marktorientierte Intensivkulturen spezialisiert waren. So hat z. B. A. Strobel für den badischen Breisgau gezeigt, daß hinter der Forderung nach Abschaffung des Kleinzehnten — die auch in die 12 Artikel aufgenommen ist — der Wunsch stand, die für Industriepflanzen (Hanf) und Gartenprodukte gegebenen Marktchancen ohne herrschaftliche Ertragsabschöpfung ausnutzen zu können<sup>48</sup>. Dieser Aspekt erscheint um so wichtiger als das Aufstandsgebiet weitgehend mit dem Realteilungsgebiet identisch ist, wo eine fortschreitende Klein- und Zwergbesitzbildung das Problem intensiverer Bodennutzung besonders dringlich machte. Die alte Streitfrage, ob die wirtschaftliche Lage der Landbevölkerung um 1525 günstig oder ungünstig gewesen sei, ist also inadäquat gestellt: Das volle Gewicht der wirtschaftlichen Motive erschließt sich erst dann, wenn man sie in ihrer ganzen — noch unzureichend untersuchten — Komplexität und Unterschiedlichkeit erkennt.

(2.) Auch wer Bedenken hat, die Kategorie des Konservatismus auf den Bauernkrieg anzuwenden, wird nicht verkennen, daß der Aufstand im bäuerlichen Bewußtsein widerstandsrechtlich motiviert war: als Kampf um das alte, in göttlicher Autorität gründende Recht, um Wiederherstellung einer verletzten Ordnung, als Zurechtrücken von Abirrungen. Die Kategorie des Fortschritts war diesem Denken sicherlich fremd; revolutionär in einem modernen Sinne konnte es daher nicht sein. L. Stone, der das gleiche Phänomen an der englischen Revolution analysiert hat, hat jedoch überzeugend vorgeschlagen, daß nicht die Art des Legitimationssystems, sondern der Grad des Abstands zwischen Gefordertem und Vorgefundenem für die Kennzeichnung eines Programms als konservativ oder revolutionär entscheidend sein sollte<sup>49</sup>. Ein Teil der im Bauernkrieg erhobenen Forderungen — insbesondere die nach völliger politischer und wirtschaftlicher Entmachtung der Kirche — war insofern eindeutig revolutionär. Schwierig-

ger wird es da, wo man das Argument der Modernisierungsfeindlichkeit der Aufständischen heranzieht<sup>50</sup>, also von einer Inhaltsbestimmung charakteristischer Aufstandsziele her die Konservativismus-Annahme begründet. Nimmt man die Modernisierungstendenzen des Fürstenstaats — das Kernstück dieser Argumentation — zum Prüfstein, so zeigt sich freilich schnell, daß auch diese Argumentation problematisch ist:

(a) Die These, daß eine Restitution des mittelalterlichen Kaiserreichs ein repräsentatives Aufstandsziel gewesen sei, trifft nur sehr begrenzt zu. In den größeren und relativ geschlossenen Territorien haben sich die Aufständischen — zum Teil in rigoroser Ablehnung ‚fremder‘ Hilfe — am territorialstaatlichen Rahmen orientiert; aber auch in den Splittergebieten ist geradezu ein „negatives Reichsbewußtsein“ konstaterbar<sup>51</sup>.

(b) Die Stoßrichtung gegen die landsässigen intermediären Gewalten — jene „unnützen Herrschaften“, davon „wir weder Schutz noch Schirm haben“<sup>52</sup> — zog eine historische Konsequenz aus dem Funktionsverlust, den diese Gewalten durch die Ausdehnung frühmoderner Staatlichkeit erlitten hatten, *widersprach* also nicht, sondern *entsprach* der Logik dieser Entwicklungstendenz.

(c) Die oft heftigen Klagen gegen beamtete Träger von Richter- und Verwaltungsfunktionen dürfen nicht ohne weiteres als Opposition gegen Vereinheitlichung und Rationalisierung von Administration und Jurisdiktion gewertet werden, sondern richteten sich vielfach explizit gegen Willkür, Parteilichkeit und Amtsmissbrauch.

(d) Ebenso darf der Kampf gegen einseitig herrschaftliche Rechtssetzung nicht ohne weiteres als Abneigung gegen Vereinheitlichung und Verwissenschaftlichung des Rechts gesehen werden, sondern auch als Versuch, in den Übergang vom Rechtsfindungs- zum Rechtssetzungsprinzip Mitwirkungsbefugnisse einzubauen. Mit K. H. Burmeister kann man sogar in der Reklamation des göttlichen Rechts einen freilich diffusen Versuch sehen, die landesherrliche Gesetzgebungsgewalt einer Art Normenkontrolle zu unterwerfen — einer Normenkontrolle, die den älteren Formen genossenschaftlicher Rechtsweisung immanent war, also nicht besonders eingeklagt werden mußte<sup>53</sup>.

Wie diese Beispiele andeuten, ist nicht allein der Wunsch nach Abwehr, vielmehr auch der Wunsch nach Beteiligung am Ausbau des frühmodernen Staates<sup>54</sup> in der Aufstandsbewegung erkennbar<sup>55</sup>. Das Urteil, daß die Ziele der Aufständischen „mehr in der Vergangenheit als in der Zukunft lagen“, überzeugt daher in dieser generellen Form nicht.

### III

Dies führt zu dem neuerdings von P. Blickle unternommenen Versuch, die revolutionäre Komponente des Bauernkriegs *ganz* in den Vordergrund zu rücken<sup>56</sup>. Der Bauernkrieg erscheint hier als „die Revolution von 1525“ — getragen von dem „gemeinen Mann“ in Stadt und Land, angelegt auf eine grundsätzlich neue Gesellschafts- und Herrschaftsordnung. Im Unterschied zur marxistisch-leninistischen Theorie verzichtet Blickle auf die Konstruktion eines bürgerlichen Klasseninhaltes; im Unterschied zu traditionellen Interpretationen betont er den revolutionären Charakter der Erhebung auch und gerade im Hinblick auf die von ihm als fortschrittlich bewerteten Verfassungsvorstellungen der Aufständischen.

Den seiner Darstellung zugrunde liegenden Revolutionsbegriff grenzt Blickle mit drei Kriterien ab: eine neue Gesellschafts- und Herrschaftsordnung als Ziel, eine Massenbewegung als Träger, Gewalt als Durchsetzungsmittel<sup>57</sup>. Ohne es ausdrücklich zu sagen, verwendet er also den von K. Griewank als „neuzeitig“ bezeichneten Revolutionsbegriff<sup>58</sup>. Im folgenden steht die Tragfähigkeit dieses Einordnungsmodells zur Debatte; nicht jedoch die in mancher Hinsicht mustergültige Untersuchung der Aufstandsursachen, die Blickle — allerdings auf den oberdeutschen Raum konzentriert und mit nur schwacher Berücksichtigung der Marktverhältnisse — vorgelegt hat<sup>59</sup>.

In dem am meisten verbreiteten Aufstandsdokument, den 12 Artikeln, wurde bisher fast allgemein „ein gemäßigter, auf Verhandlungen abzielender Inhalt“<sup>60</sup> gesehen. Als umstürzend, aber auf den kirchlichen Bereich begrenzt, galt nur die Forderung nach freier Pfarrerwahl. Dagegen betont Blickle den durchschlagend revolutionären Charakter dieses „Manifests“, und er begründet dies vor allem mit dem Leibeigenschaftsartikel und der Inanspruchnahme der Bibel, des „göttlichen Rechts“, als gesellschaftsgestaltendes Prinzip. In der Tat kann er nachweisen, daß mit der geforderten Aufhebung der Leibeigenschaft in bestimmten oberschwäbischen Gebieten „die entscheidende Stütze adeliger und geistlicher Herrschaft“ zusammengebrochen wäre<sup>61</sup>. Da diese Prämisse nicht für das ganze Aufstandsgebiet repräsentativ ist — in Thüringen spielte die Leibeigenschaft keine, in weiten Teilen Frankens nur eine geringe Rolle —, hat Blickles These in diesem Punkt keine generelle Beweiskraft. Im übrigen ist auch für das oberschwäbische Entstehungsgebiet der 12 Artikel zwischen potentieller (lokal unterschiedlicher) *Wirkung* und programmatischer *Intention* zu unterscheiden: Wie M. Brecht kürzlich sorgfältig herausgearbeitet hat, lag ein revolutionärer Sturz der alten Obrigkeiten nicht in der Absicht der Verfasser dieses Programms und nicht in der Logik der theologischen Lehre, die es fundierte<sup>62</sup>.

Dies deutet schon an, daß auch die Inanspruchnahme des „göttlichen Rechts“ nicht ohne weiteres revolutionär genannt werden kann. Gewiß hat das „göttliche Recht“ in einer Weise mobilisierend, legitimierend und integrierend gewirkt, ohne die die Erhebung in dieser Form nicht möglich gewesen wäre. Aber einen eindeutig definierbaren sozialen und politischen Gehalt hatte das „göttliche Recht“ nicht und konnte es in seiner Bindung an einen spezifisch religiösen, aus Heilssehnsucht erwachsenden Kontext auch nicht haben: Es blieb im weltimmanenten Bereich so vage wie die biblische Heilsbotschaft, auf die es sich bezog. Weder als ein Reservoir politischer Programmsätze noch als ein konstruktives Prinzip politischer Programmentwicklung noch als ein Maßstab politischer Normenkontrolle ist das „göttliche Recht“ daher hinlänglich konkret faßbar. Ganz radikale Forderungen ließen sich mit ihm ebenso leicht verbinden wie ganz gemäßigte; die chiliastisch-theokratischen — und insofern nicht modern-revolutionären — Ziele Müntzers ebenso wie die Beschwerdeartikel einer friedlich gestimmten Dorfgemeinde. Ganz anders als etwa die Fortschrittslogik, mit der der Tiers Etat sich 1789 zur Nation erklärte, konnte das „göttliche Recht“ sogar von der Gegenseite in Anspruch genommen und als Friedfertigungsgebot oder Strafgewaltsbegründung gegen die Aufständischen ausgespielt werden. Die — noch weiterer Untersuchungen bedürftige — „Multivalenz und Vielschichtigkeit“<sup>63</sup> des „göttlichen Rechts“, ebenso seine komplizierte Verflechtung mit dem „alten Recht“, ist bei Blickle nicht hinreichend problematisiert. Daher bleibt auch die Frage ungestellt, ob das „göttliche Recht“ als

Grundlage positiver Problemlösung eine Last tragen mußte, die es nicht tragen konnte<sup>64</sup>. Sie ist auch nicht in der vom Revolutionsparadigma vorgezeichneten Form aufgegriffen: Inwieweit hat das Denken vom Evangelium her jene Funktionen erfüllen können, die der ideologischen Komponente in dem modernen, aus der Einsicht in die Veränderbarkeit der Welt erwachsenden Revolutionsverständnis zugerechnet werden — und inwieweit nicht?

Wie ‚dysfunktional‘ das ‚göttliche Recht‘ im Hinblick auf zielgerichtete revolutionäre Gewalt wirken konnte, mögen drei Beispiele andeuten. (1.) Blickle konstatiert bei einer Reihe militärisch starker Haufen eine lähmende Unsicherheit, wofür man eigentlich kämpfen solle — liegt diese nicht, zum Teil jedenfalls, in der Orientierungsschwäche des ‚göttlichen Rechts‘ begründet? (2.) Blickle sieht eine folgenschwere ‚Fesselung‘ der revolutionären Kräfte darin, daß die politische Auswertung der Bibel weitgehend den Theologen überlassen, die Revolution somit ‚den Theologen ausgeliefert‘ worden sei<sup>65</sup> — entsprach diese Kompetenzvermutung nicht voll und ganz dem biblizistisch-religiösen Denkanatz der Aufständischen? (3.) Blickle betont, daß einflußreiche geistige Führer der Aufstandsbewegung ‚der Revolution das Schwert verweigerten und einen Kompromiß ansteuerten, wo es keinen Kompromiß geben konnte‘<sup>66</sup> — muß man die Begründungslinie nicht wiederum bis zum ‚göttlichen Recht‘ durchziehen, da dieses im Verständnis wichtiger Führungsköpfe die Anwendung von Gewalt ausschloß<sup>67</sup>?

Ein zentrales Argument für die Anwendbarkeit des Revolutionsbegriffes scheint Blickle in den ‚Staatsvorstellungen der Revolution‘<sup>68</sup> zu sehen. Seine These lautet: Die Erhebung zielte auf neue, progressive Verfassungsmodelle, und zwar in territorial zersplitterten Gebieten auf eine korporativ-bündische Verfassung, in den größeren Territorien mit ständestaatlicher Struktur auf eine landschaftliche Verfassung. Das erstgenannte — der Schweizer Eidgenossenschaft ähnelnde — Modell beschreibt er als einen ‚dreistufigen Staat‘, in dem für eine politisch privilegierte Stellung von Adel und Geistlichkeit kein Platz mehr sei: Dorf- und Stadtgemeinden stellen die unterste politische Einheit dar; sie werden in regionalen Einheiten („Haufen“) zusammengefaßt, die ihrerseits in föderativem Zusammenschluß eine ‚staatliche Einheit‘ bilden<sup>69</sup>. Gewiß eine grundlegende Alternative zur vorgefundenen Herrschaftsstruktur — aber wo und inwieweit hat sie wirklich Bedeutung erlangt? Nirgends ist sie programmatisch eindeutig formuliert worden. Blickle stellt dies, die eigene These unterminierend, durchaus nicht in Abrede. Gelegentlich konstatiert er für die mit dem bündisch-korporativen Modell in Verbindung gebrachten Aufstandsgebiete sogar generell ein ‚Unvermögen, schlüssige und brauchbare politische Alternativen zu entwerfen‘<sup>70</sup>. Wenn er in diesem Modell gleichwohl eine positive Antwort auf die Frage nach einer neuen politischen Ordnung sieht, so ist seine Beweisführung auf Hypothesen und Extrapolationen angewiesen — insbesondere auf die Annahme, daß bestimmte militärische Organisationsstrukturen als Vorform politischer Neuordnung anzusehen seien. Zwingend gelingt diese Beweisführung freilich selbst im Falle der Christlichen Vereinigung Oberschwabens nicht, deren Bundesordnung dem korporativ-bündischen Modell noch am nächsten kam und daher im Mittelpunkt der Argumentation Blickles steht. Um nicht zu sehr in die Einzelheiten gehen zu müssen, genüge hier der Hinweis auf die freiwillige, kampfblose Selbstauflösung, zu der sich zwei der drei in dieser Vereinigung zusammengeschlossenen Haufen (Bodenseer, Allgäuer) im Zusammenhang mit dem Weingartener Vertrag bereitgefunden

haben, nachdem sie zuvor schon das Kooperationsgebot der Bundesordnung eklatant verletzt hatten: Diese Haufen haben sich nicht im entferntesten als Strukturelemente einer neuen „staatlichen Einheit“ verstanden; und auch die anscheinend in größeren politischen Zusammenhängen denkenden, indessen pazifistischen Führer des Baltringer Haufens haben in der Christlichen Vereinigung kein Instrument zur Übernahme der Herrschaft, sondern ein Bündnis zum Schutz vor Herrschaftsmißbrauch gesehen<sup>71</sup>. Noch eindeutiger gilt für die übrigen in Frage kommenden Aufstandsgebiete, daß das korporativ-bündische Zielmodell nicht im Realis beschrieben werden kann, sondern nur im Potentialis: Es bezeichnet keine 1525 vorfindbare Konzeption, sondern eine Richtung, in der die — militärisch erstickte — programmatische Entwicklung hätte verlaufen *können*. Die These, daß das „politische Ziel der Revolution“ im „Bereich der Kleinstaaten“ der „korporativ-bündisch verfaßte Staat“ gewesen sei<sup>72</sup>, überbetont daher die programmatische Komponente: Sie setzt ein Maß an Zielbestimmtheit und Zielgerichtetheit voraus, das in Wirklichkeit nicht gegeben war.

Die von Blickle als landschaftliche Verfassung bezeichnete Alternative orientiert sich an den in Großterritorien vorgefundenen ständestaatlichen Institutionen (vor allem: Landtag und Regiment bzw. Domkapitel), verändert jedoch ihre Zusammensetzung und zum Teil auch ihre Kompetenzen: Von den traditionellen Ständen (Geistlichkeit, Adel, Städte) verliert die Geistlichkeit die Landstandschaft, während die Bauern sie gewinnen; der Landtag, nunmehr Organ der verfaßten Gesamtuntertanenschaft (Landschaft), bestimmt das (aus Adel, Bürgern und Bauern zusammengesetzte) Regiment, das zusammen mit dem angestammten Landesherrn die Regierungsgeschäfte führt. In einer Reihe in Frage kommender Territorien (wie Speyer, Fulda oder Kurpfalz) ist dieses Zielmodell empirisch nicht einlösbar. Eindeutig ist dies nur in drei Territorien der Fall, wo an eine politische Tradition bäuerlicher Landstandschaft (Tirol, Salzburg) angeknüpft werden konnte oder die Bauern zumindest indirekt auf den Landtagen vertreten waren (Württemberg)<sup>73</sup>. Wiederum für die geringe Generalisierbarkeit der real greifbaren Programme bezeichnend, begrenzten die hier angestrebten Regiments-Befugnisse die landesherrlichen Rechte in einem sehr unterschiedlichen Ausmaß: unerheblich in Tirol, drastisch in Salzburg, wo die residenzstädtische Bürgerschaft seit langem im Konflikt mit dem erzbischöflichen Stadt- und Landesherrn stand<sup>74</sup> und die kritische Situation zur weitgehenden Entmachtung des Erzbischofs auszunutzen suchte. Bestrebungen, die „in eine landschaftliche Verfassung hätte(n) ausmünden *können*“<sup>75</sup>, also nur ansatzweise und nicht zweifelsfrei in diesen konzeptionellen Zusammenhang einzuordnen sind, lassen sich dann noch für Würzburg und Bamberg nachweisen. Hier zeigt sich freilich ebenfalls, daß eine stärkere Kontrolle der landesfürstlichen Macht durch ein ständisches Regiment im wesentlichen ein hauptstädtisch-bürgerliches Ziel war<sup>76</sup>. Ob und inwieweit es auch für die Bauernbewegung als repräsentativ gelten kann, bedarf noch eingehender Prüfung. Sie wird wahrscheinlich zu einer deutlichen Einschränkung der These führen, daß das politische Ziel einer landschaftlichen Verfassung „in den größeren Territorien mit ständestaatlicher Verfassungsstruktur von Bauern, Bürgern und Knappen entwickelt“ worden sei<sup>77</sup>: Diese These dürfte eine viel zu starke konzeptionelle Verbindungslinie zwischen den sozialen Trägern der Erhebung ziehen; sie überhöht zugleich den überregionalen Verbindlichkeitsgrad des Landschaftsmodells.

Die landschaftliche Verfassung sprengte den ständestaatlichen Rahmen nicht; sie entsprang und entsprach ständischem Gesellschaftsdenken. Revolutionär in einem an den Totalumwälzungen von 1789 oder 1917 orientierten Sinne kann man diese Konzeption daher kaum nennen<sup>78</sup>. Dies heißt nun nicht, daß auf die Bezeichnung „revolutionär“ hier unbedingt verzichtet werden müßte. Es käme vielmehr darauf an, sie spezifischer und präziser zu fassen, wie dies z. B. F. Seibt im vergleichbaren Zusammenhang hussitischer Neuordnungsansprüche („ständische Revolution“) versucht hat<sup>79</sup>. Auch die Frage, ob das Geschehen von 1525 insgesamt auf den Begriff „Revolution“ zu bringen sei, verweist auf das Problem definitorischer Vorentscheidungen. Blickles Revolutionsbegriff erscheint zur Subsumtion dieses Geschehens vor allem deshalb wenig geeignet, weil er stark auf überregional verbindliche innovatorische Programmatik, insbesondere auf Alternativen einer neuen staatlichen Ordnung abhebt. Die von Blickle herausgearbeiteten programmatischen Modelle greifen zwar bestimmte Elemente der Wirklichkeit auf, unterlegen der Aufstandsbewegung aber ein Maß an Zielverbindlichkeit und „innerem Zusammenhalt“<sup>80</sup>, das empirisch keineswegs hinreichend nachgewiesen ist. Vielmehr wirkt der Bauernkrieg gerade auch im Hinblick auf die programmatische Komponente — aufs Ganze gesehen — wie „die erste, ständisch bestimmte, vom Alten Recht noch beherrschte Phase eines Aufruhrs, der erst zur Revolution hätte reifen können“<sup>81</sup>. Die skeptische Frage besteht daher zu Recht, ob der Bauernkrieg als Ganzes nicht „zu disparat, in seiner Struktur und Erscheinung zu rudimentär“ geblieben ist, „als daß hier bereits insgesamt von einer Revolution gesprochen werden könnte“<sup>82</sup>. Zur Bezeichnung des ‚revolutionären Subjekts‘ wählt Blickle den der Quellsprache entnommenen und somit epochenspezifischen Begriff des „gemeinen Mannes“. Er benutzt diesen — in den Quellen vieldeutig gebrauchten — Begriff<sup>83</sup> als Sammelbezeichnung für alle Nicht-Herrschaftsfähigen. Zweifellos ist die alte Bezeichnung „*Bauernkrieg*“, die Blickle durch „Revolution des gemeinen Mannes“ ersetzen möchte, problematisch, denn neben Bauern (und der ländlichen Armut) waren 1525 auch Bürger und Knappen in Bewegung. Der Kollektivsingular „gemeiner Mann“ kennzeichnet die Träger der Erhebung jedoch auf eine ebenfalls bedenkliche Weise, denn er gleitet über bedeutende Differenzierungen hinweg — zunächst in der Rechtsstellung der Aufständischen. Die dem städtischen Rat entgegentretenden Vollbürger standen nicht in gleicher Weise in einem Untertanenverhältnis wie die Bauern; in den Reichsstädten, zum Teil aber auch noch in den Landstädten, waren sie aufgrund gemeindlich-genossenschaftlicher Rechtstradition prinzipiell mitsprache- und „herrschaftsfähig“. Wollte man sie dem Begriff des „gemeinen Mannes“ subsumieren, so käme dessen Substanz ins Schwimmen; wollte man diesen Begriff jedoch auf die unterbürgerlichen Schichten begrenzen (wofür auch der innerstädtisch dominierende Wortgebrauch spräche), so würde er die Sozialstruktur der städtischen Aufstände von 1525 verfehlen<sup>84</sup>. Ungesichert ist weiterhin die Prämisse signifikant enger Beziehungen zwischen Bauern, Städten und Bergknappen, auf der die These von der Revolution des „gemeinen Mannes“ aufbaut. Daß „Stadt und Land in der Revolution zusammengingen“ und „die letzten Gegensätze“ zwischen Bauern, Bürgern und Knappen „überbrückt“ worden seien<sup>85</sup>, kann zumindest so generell nicht gesagt werden. Bündnisse zwischen Knappen und Bauern sind, wie neuerdings von marxistischer Seite herausgearbeitet worden ist, eher Ausnahme als Regel gewesen<sup>86</sup>. Und was die — noch nicht genügend untersuch-

ten — Verbindungen zwischen Bauern und Städten betrifft, so fehlt der These, „daß eine Kooperation zwischen Bauern und landesherrlichen Städten mühelos zu erreichen war“<sup>87</sup>, der breite empirische Nachweis. Ob er nicht nur für kleine Ackerbürger-Kommunen, die vom Land sozial kaum abgehoben waren, sondern auch für die mittleren und größeren Städte überzeugend nachgeliefert werden kann, ist fraglich. Immerhin sprechen die neuerdings für drei Bauernkriegs-Zentren (Baden, Württemberg, Franken) ausgewerteten Städtebücher bei gut vier Fünfteln der Städte *nicht* von einer Beteiligung am Bauernkrieg, und bei den übrigen kommt oft nicht zum Ausdruck, „inwieweit es sich um freiwilligen oder von den Bauernhaufen erpreßten Anschluß der Stadt oder einer bedeutenderen Zahl der Bürger“ handelt<sup>88</sup>. In punktueller Übereinstimmung mit der älteren westlichen Forschung<sup>89</sup> wird auf marxistischer Seite daran festgehalten, daß „die Mehrzahl der zeitlich parallelen städtischen Volksbewegungen vom Kampf der Bauern isoliert“ geblieben sei<sup>90</sup>. — Insgesamt erscheint das besonders von W. Schilling vorgetragene Bedenken nicht unbegründet, daß der Begriff des „gemeinen Mannes“ die rechtlichen und sozialen Strukturen der Aufstandsbewegung(en) von 1525 „nicht adäquat zu erfassen vermöge“<sup>91</sup>. Die beiden begrifflichen Elemente, die die Formel „*Revolution des gemeinen Mannes*“ konstituieren, müssen also, will man daran festhalten, theoretisch präziser bestimmt und empirisch breiter abgesichert werden.

#### IV

Die vorstehenden Erörterungen bestätigen ein von F. Kopitzsch gezogenes Resümee, wonach in der Bauernkriegsforschung „viele alte und manche neuen Fragen noch einer fundierten Beantwortung bedürfen“<sup>92</sup>. Dies gilt zunächst auf rein empirischer Ebene. Wie sich zeigte, ist z. B. die Differenzierung der dörflichen Gesellschaft, die Marktverflechtung der ländlichen Wirtschaft, das Verhalten der Städte bzw. der unterschiedlichen Gruppen des Bürgertums im und zum Bauernkrieg noch nicht auf genügend breiter Basis untersucht; hier wird die künftige Forschung am dringlichsten anzusetzen haben. Inwieweit moderne sozialwissenschaftliche Konzepte helfen können, das Geschehen von 1525 besser als bisher im Gesamtzusammenhang zu erfassen, bleibt abzuwarten. Mit systemtheoretischen Ansätzen<sup>93</sup> dürfte nicht viel zu erreichen sein; schon der Begriff „System“ ist insofern problematisch, als er ein „Maß an gesellschaftlicher Verdichtung“ und „Reaktionsfähigkeit der Teileinheiten“ impliziert, das in der spätmittelalterlichen Gesellschaft noch kaum bestanden hat<sup>94</sup>. Von größerem Nutzen könnte das sozial-anthropologische Konzept der „peasant society“ sein, das Fragestellungen und begriffliche Instrumente zur differenzierten Erfassung der bäuerlichen „Teilgesellschaft“ und ihrer — wirtschaftlichen, politischen und kulturellen — Beziehungen zur „Außenwelt“ bereitstellt<sup>95</sup>. Heuristischen Wert könnte dieses Konzept vor allem dann gewinnen, wenn dem neuerdings vielfach erhobenen methodologischen Postulat Rechnung getragen wird, die Bedingungen und Triebkräfte der Erhebung von 1525 durch systematisches — und daher auf einen theoretischen Bezugsrahmen angewiesenes — Vergleichen präziser zu bestimmen. Dabei ist nicht allein an regionale Vergleiche zu denken (in die verstärkt auch die von der Erhebung nicht berührten Gebiete einzubeziehen wären), sondern auch — mit dem übergreifenden Ziel einer „Typologie von

Bauernhebungen“ — an eine zeitliche Ausdehnung des Untersuchungsfeldes auf frühere und spätere Erhebungen sowie an eine räumliche Ausdehnung auf das übrige Europa<sup>96</sup>. In Verbindung von empirischer Anstrengung, begrifflicher Reflexion und vergleichender Perspektive sind dann auch die grundlegenden Interpretationsfragen der Bauernkriegsforschung weiterhin zu diskutieren: „Handelte es sich um eine Revolution? Welchen Charakter besaß diese Revolution? (...) War es eine ‚frühbürgerliche Revolution‘, eine Revolution des ‚gemeinen Mannes‘ (P. Blickle) oder der ‚Systemkonflikt des gemeinen Mannes mit seiner Herrschaft‘ (R. Wohlfeil)?“<sup>97</sup>.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. Bibliographie zum deutschen Bauernkrieg und seiner Zeit. Bearbeitet von *U. Thomas*, hrsg. von der Fachdokumentationsstelle für Agrargeschichte im Institut für Sozialwissenschaften an der Universität Hohenheim, Stuttgart 1976. Wichtige neuere Literaturberichte: *F. Kopitzsch* — *R. Wohlfeil*: Neue Forschungen zur Geschichte des Deutschen Bauernkrieges. In: *H.-U. Wehler* (Hrsg.): *Der Deutsche Bauernkrieg 1524—1526*. Göttingen 1975, S. 303 bis 354; *E. Wolgast*: Neue Literatur über den Bauernkrieg. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 112 (1976), S. 424—440; *D. Sabeau*: *Der Bauernkrieg — ein Literaturbericht für das Jahr 1975*. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 24 (1976), S. 221—228.
- 2 Für die kritische Auseinandersetzung grundlegend *Th. Nipperdey*: *Die Reformation als Problem der marxistischen Geschichtswissenschaft* (1967), mit einem Zusatz wiederabgedruckt in: *Th. Nipperdey*: *Reformation, Revolution, Utopie*. Göttingen 1975, S. 9—37.
- 3 Vgl. z. B. *M. Steinmetz*: *Der geschichtliche Platz des deutschen Bauernkrieges*. In: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft (ZfG)* 23 (1975), S. 253—270, hier S. 256.
- 4 Neuere Kritik an der Annahme einer „gesamtgesellschaftlichen Krise“: *B. Moeller*: *Deutschland im Zeitalter der Reformation*. Göttingen 1977, S. 46 f.; *P. Baumgart* und *R. Wohlfeil*: *Diskussionsbeiträge*. In: *P. Blickle* (Hrsg.): *Revolte und Revolution in Europa*. Referate und Protokolle des Internationalen Symposiums zur Erinnerung an den Bauernkrieg 1525. München 1975, S. 330 f.
- 5 Neuerdings zusammenfassend *E. Maschke*: *Deutsche Städte am Ausgang des Mittelalters*. In: *W. Rausch* (Hrsg.): *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*. Linz 1974, S. 6—45.
- 6 *M. Steinmetz* (wie Anm. 3) S. 256.
- 7 *F. Redlich*: *Der deutsche fürstliche Unternehmer — eine typische Erscheinung des 16. Jahrhunderts*. In: *Tradition* 3 (1958), S. 17—32.
- 8 Vgl. z. B. *E. Maschke* (wie Anm. 5) S. 4 f.; *A. Laube*: *Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546*. Berlin (Ost) 1974.
- 9 Vgl. z. B. *G. Heitz*: *Die Entwicklung der ländlichen Leinenproduktion Sachsens in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts*. Berlin (Ost) 1955; *G. Heitz*: *Zu einigen wirtschaftsgeschichtlichen Fragen der frühbürgerlichen Revolution*. In: *E. Werner* — *M. Steinmetz* (Hrsg.): *Die frühbürgerliche Revolution in Deutschland*, Berlin (Ost) 1961, S. 59—63.
- 10 *B. Berthold* — *E. Engel* — *A. Laube*: *Die Stellung des Bürgertums in der deutschen Feudalgesellschaft bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts*. In: *ZfG* 21 (1973), hier S. 216. — Theoretisch knüpfen diese Autoren an die Marxsche These vom ökonomisch konservierenden Charakter des Handelskapitals an, dessen absolutes Übergewicht für das frühkapitalistische Unternehmertum spezifisch gewesen ist. Der Zirkulationssphäre verhaftet, habe das Handelskapital sich die vorgefundene Produktion unterworfen, ohne die Produktionsweise umzuwälzen (MEW 25, S. 337—349). In Anbetracht des bedeutenden Einflusses, den das Handelskapital vor und in der Reformationszeit auf die neuen Produktionsformen (vor allem im Bergbau) ausgeübt hat, kann diese Erklärung freilich nur eingeschränkt gelten.

- 11 Vgl. *A. Laube — M. Steinmetz — G. Vogler*: Illustrierte Geschichte der deutschen frühbürgerlichen Revolution. Berlin (Ost) 1974, bes. S. 276 f., S. 290—295, S. 302 f.; *S. Hoyer*: Zu den Ursachen des Bauernkrieges. In: *ZfG* 24 (1976), S. 662—680, hier S. 679.
- 12 Eine vorläufige Statistik bei *E. Maschke* (wie Anm. 5) S. 40. — Die Referate und Diskussionen eines im März 1977 veranstalteten Symposiums über „Stadt und Kirche im 16. Jh.“ sowie ein Forschungsbericht werden demnächst in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte veröffentlicht.
- 13 *A. Laube — M. Steinmetz — G. Vogler* (wie Anm. 11) S. 293. Zu den wenigen Ausnahmen gehören kleinere kapitalistische Gewerke (vornehmlich Fundgrübler) in Joachimsthal, die den Knappen-Aufstand (kompromißbereit) mitrugen, um ihre gesellschaftliche Stellung auszubauen; vgl. *I. Mittenzwei*: Der Joachimsthaler Aufstand 1525. Seine Ursachen und Folgen. Berlin (Ost) 1968, S. 106—112. — Neuerdings glaubt *A. Laube*, daß „die These von der frühbürgerlichen Revolution ohne Mitwirkung der Bourgeoisie als überwunden gelten“ müsse, da „gewichtige Äußerungen eines antifeudalen Kampfes von Teilen der entstehenden Handels- und Manufakturbourgeoisie“ durchaus nachweisbar seien (Bericht über ein Colloquium „Bürgertum und frühbürgerliche Revolution“. In: *ZfG* 24, 1976, S. 1168—1171, hier S. 1169). Auf den empirischen Nachweis darf man gespannt sein. Soweit Laube sich auf Konflikte zwischen reichen Bergbauunternehmern bzw. Handelsgesellschaften und Landesherrn bezieht, die er (in: *A. Laube — M. Steinmetz — G. Vogler*, S. 66—68) für Sachsen, Tirol und das Mansfeldische beschrieben hat, geht seine Argumentation am Kern der Sache vorbei: Diese Konflikte waren gleichsam geschäftliche Interessenkämpfe, die intern bereinigt und eben nicht in eine politisch-revolutionäre Haltung transformiert wurden.
- 14 *B. Töpfer*: Zur Frage nach dem Beginn der Neuzeit (1968), wiederabgedruckt in: *R. Woblfeil* (Hrsg.): Reformation oder frühbürgerliche Revolution? München 1972, S. 70—79.
- 15 *H. Mottek*: Wirtschaftsgeschichte Deutschlands. Bd. 1, 5. Aufl. Berlin (Ost) 1974, S. 238—243.
- 16 *M. Steinmetz*: Deutschland von 1476 bis 1648. Berlin (Ost) 1967, S. 159.
- 17 *M. Steinmetz*: Reformation und Bauernkrieg als frühbürgerliche Revolution. In: *ZfG* 13 (1965), Sonderheft (Evolution und Revolution in der Weltgeschichte) S. 35—50, hier S. 21.
- 18 Zur Unterscheidung von „subjektiv“ und „objektiv“ in der marxistischen Theorie vgl. *Th. Nipperdey* (wie Anm. 2); zur verwandten Problematik einer Differenzierung zwischen „Logischem“ und „Historischem“ in der marxistischen Geschichtsmethodologie *W. Schulze*: Soziologie und Geschichtswissenschaft. München 1974, bes. S. 149—156.
- 19 Wissenschaftliche Konferenz über den deutschen Bauernkrieg 1524/25 (Ergebnisbericht). In: *ZfG* 23 (1975), S. 434—439, hier S. 435 (Beitrag *G. Vogler*).
- 20 *D. Lösche*: Probleme der frühbürgerlichen Revolution in Deutschland (1967), wiederabgedruckt in: *R. Woblfeil* (wie Anm. 14) S. 163—186, hier S. 182.
- 21 Die bis 1974 erschienene Literatur ist (ohne eine solche Unterscheidung) ausgewertet bei *J. Foschepoth*: Reformation und Bauernkrieg im Geschichtsbild der DDR. Zur Methodologie eines gewandelten Geschichtsverständnisses. Berlin 1976.
- 22 Sie ist besonders mit dem Namen *E. Engelbert* verknüpft, dessen Repräsentativität für die Bauernkriegsforschung der DDR in Foschepoths Darstellung zu hoch veranschlagt wird.
- 23 So — *F. Engels* zitierend — *E. Engelberg*: Nochmals zur ersten bürgerlichen Revolution und weltgeschichtlichen Periodisierung. In: *ZfG* 20 (1972), S. 1285—1305, hier S. 1291.
- 24 Vgl. z. B. den Colloquiumsbericht „Bürgertum und frühbürgerliche Revolution“ (wie Anm. 13), hier S. 1170 (Beitrag *K. Czok*).
- 25 *M. Steinmetz* (wie Anm. 3) S. 263.
- 26 So z. B. die Tendenz bei *B. Berthold — E. Engel — A. Laube* (wie Anm. 10) S. 217.
- 27 *M. Steinmetz* (wie Anm. 3) S. 259.
- 28 *M. Steinmetz*: Zum historischen Standort des deutschen Bauernkrieges in der Geschichte der

- Bauernbewegungen beim Übergang vom Feudalismus zum Kapitalismus. In: *G. Heitz — A. Laube — M. Steinmetz — G. Vogler* (Hrsg.): *Der Bauer im Klassenkampf. Studien zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges und der bäuerlichen Klassenkämpfe im Spätfeudalismus*. Berlin (Ost) 1975, S. 27—47, hier S. 43. — Auch alle folgenden Zitate stammen aus Arbeiten, die M. Steinmetz 1974/75 vorgelegt hat: *M. Steinmetz* (wie Anm. 3) S. 255 bzw. 269; *A. Laube — M. Steinmetz — G. Vogler* (wie Anm. 11) S. 301 f.
- 29 *M. Steinmetz*: Positionen der Forschung. Kritische Bemerkungen zur Bauernkriegsforschung in der Bundesrepublik Deutschland. In: *P. Blickle* (Hrsg.): *Revolte und Revolution* (wie Anm. 4) S. 115—126, hier S. 117.
- 30 Dies gilt besonders für die Begriffe „Bourgeoisie“ und „Klasse“; zum letzteren mit Steinmetz-Belegen: *W. Schulze*: Theoretische Probleme bei der Untersuchung vorrevolutionärer Gesellschaften. In: *J. Kocka* (Hrsg.): *Theorien in der Praxis des Historikers*. Göttingen 1977, hier S. 68 f.
- 31 Problematisch ist z. B. auch das Müntzer-Bild, das schon dadurch an Konsistenz einbüßt, daß Müntzer einerseits als Kronzeuge einer „frühbürgerlichen“ Revolution, andererseits als geistiger Antizipator des DDR-Sozialismus in Anspruch genommen wird. — Die These, daß Bauernbewegungen „in allen bürgerlichen Revolutionen die ‚Armee zum Schlagen‘ der gegnerischen Klassenkräfte stellten“ (*M. Steinmetz*: Zum historischen Standort, wie Anm. 28, S. 43), ist insbesondere für die — als bürgerlich apostrophierte — englische Revolution unhaltbar (vgl. Anm. 36).
- 32 Zur Forschungslage vgl. *D. Sabean*: Probleme der deutschen Agrarverfassung zu Beginn des 16. Jahrhunderts. In: *P. Blickle* (Hrsg.): *Revolte und Revolution* (wie Anm. 4) S. 132—150.
- 33 Für einen Vergleich der Landschaften mit und ohne Bauernkriegsbeteiligung noch immer grundlegend *B. Huppertz*: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. Bonn 1939, S. 209—242 (wichtige Karten im Anhang).
- 34 Daß in den bäuerlichen Programmen „unmittelbare Forderungen fehlten, deren Verwirklichung eine rasche Entwicklung kapitalistischer Produktionsverhältnisse begünstigt hätte“, stellt auch *S. Hoyer* in Rechnung (Bericht über ein Symposium „Volksbewegungen im bürgerlichen Revolutionszyklus“). In: *ZfG* 23, 1975, S. 432—434, hier S. 432.
- 35 *A. Laube — M. Steinmetz — G. Vogler*, S. 303.
- 36 Vgl. z. B. *C. S. L. Davies*: Les révoltes populaires en Angleterre (1500—1700). In: *Annales* 24 (1969), S. 24—60, besonders S. 28; *L. Stone*: The English Revolution. In: *R. Forster — J. P. Greene* (Hrsg.): *Preconditions of Revolutions in Early Modern Europe*, Baltimore-London 1970, S. 55—108, hier S. 62.
- 37 Zusammenfassend *R. Hilton*: Soziale Programme im englischen Aufstand von 1381. In: *P. Blickle* (Hrsg.): *Revolte und Revolution* (wie Anm. 4) S. 31—46.
- 38 *G. Franz*: Der deutsche Bauernkrieg. 1. Aufl. München 1933, 11. Aufl. Darmstadt 1977.
- 39 *W. P. Fuchs*: Der Bauernkrieg von 1525 als Massenphänomen. In: *W. Bitter* (Hrsg.): *Massenwahn in Geschichte und Gegenwart*. Stuttgart 1965, S. 198—207, hier S. 206; *H. Heimpel*: Das Wesen des Spätmittelalters. In: *Archiv für Kulturgeschichte* 35 (1953), S. 29—52, hier S. 32 („konservative Revolutionäre“); *W. Zorn*: Sozialgeschichte 1500—1648. In: *H. Aubin — W. Zorn* (Hrsg.): *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 1. Stuttgart 1971, S. 480; *H. Buszello*: Der deutsche Bauernkrieg von 1525 als politische Bewegung. Berlin 1969, S. 149; *H. Angermeier*: Die Vorstellung des „gemeinen Mannes“ von Staat und Reich im Bauernkrieg. In: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 53 (1966), S. 329—343, hier S. 343.
- 40 *So Ch. Tilly*: Hauptformen kollektiver Aktion in Westeuropa 1500—1975. In: *Geschichte und Gesellschaft* 3 (1977), S. 153—163, hier S. 155 f. mit Bezug auf *Y.-M. Bercé*: *Histoire des Croquants. Étude des soulèvements populaires au XVII<sup>e</sup> siècle dans le Sud-Ouest de la France*.

- 2 Bände. Paris 1974. Anders als G. Franz interpretiert Bercé diesen Widerstand stärker vom Wirtschaftlichen her — als „défense de la communauté contre l'aggression fiscale“ (Bd. 2, S. 681).
- 41 *D. Sabean*: Landbesitz und Gesellschaft am Vorabend des Bauernkriegs. Eine Studie der sozialen Verhältnisse im südlichen Oberschwaben in den Jahren vor 1525. Stuttgart 1972. In bezug auf das Erbrecht ist der von Sabean untersuchte Landstrich für den überwiegenden Teil des Aufstandsgebietes nicht repräsentativ.
- 42 Neben der Studie Sabeans besonders instruktiv *R. Endres*: Probleme des Bauernkriegs im Hochstift Bamberg. In: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 31 (1971), S. 91—138; *R. Endres*: Der Bauernkrieg in Franken. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 109 (1973), S. 31—68; *P. Blickle*: Die Revolution von 1525. München-Wien 1975, bes. S. 39—70, S. 104 bis 122.
- 43 *M. Steinmetz*: Zum historischen Standort (wie Anm. 28) S. 29 f. (Hervorhebung von mir).
- 44 *P. Blickle* (wie Anm. 42) S. 110 f.; ähnlich *D. Sabean* (wie Anm. 41) S. 19—35.
- 45 *P. Blickle* (wie Anm. 42) S. 109; Saarbrücker Arbeitsgruppe, Die spätmittelalterliche Leibeigenschaft in Oberschwaben. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 22 (1974), S. 9—33, hier bes. S. 23 f.
- 46 *H. Mottek* (wie Anm. 15) S. 238.
- 47 Vgl. neben den Arbeiten von *D. Sabean*, *R. Endres* und *P. Blickle* auch: *A. Strobel*: Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Freiburg 1972; *F. Rapp*: Die soziale und wirtschaftliche Vorgeschichte des Bauernkrieges im Unterelsaß. In: *B. Moeller* (Hrsg.): Bauernkriegs-Studien. Gütersloh 1976, S. 29—45; *E. Schwarze*: Soziale Struktur und Besitzverhältnisse der ländlichen Bevölkerung Ostthüringens im 16. Jahrhundert. Weimar 1975. Ältere Literatur („Einzelbeobachtungen“) zur sozialen Schichtung des Dorfes zusammenfassend: *G. Franz*: Geschichte des Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Stuttgart 1970, S. 210—227.
- 48 *A. Strobel* (wie Anm. 47) S. 135 f.
- 49 *L. Stone* (wie Anm. 36) S. 59 f.
- 50 Daß die Bewegung sich „gegen die modernen Tendenzen der städtischen Wirtschaft“ und „gegen den modernen Fürstenstaat“ gerichtet habe, ist neuerdings stark betont bei *H. Kellenbenz*: Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Bd. 1. München 1977, S. 232. Von einer „Revolte“ der an „alten Moralvorstellungen und Verhaltensnormen“ hängenden bäuerlichen und kleinbürgerlichen Schichten spricht auch — allgemein auf die Reformation bezogen — *W. Fischer*: „Sie war eher rückwärts als vorwärts gerichtet“; *W. Fischer*: Gewinn- und Leistungsorientierung in sozialhistorischer Perspektive (1973), wiederabgedruckt in: *G. Hartfiel* (Hrsg.): Das Leistungsprinzip. Opladen 1977, S. 49—57, hier S. 50.
- 51 Dazu im einzelnen *H. Buszello* (wie Anm. 39).
- 52 Aus den Beschwerdeartikeln einer fränkischen Gemeinde, zit. bei *R. Endres*: Zur sozialökonomischen Lage und sozialpsychologischen Einstellung des „Gemeinen Mannes“. In: *H.-U. Wehler* (Hrsg.): Der Deutsche Bauernkrieg (wie Anm. 1) S. 61—78, hier S. 64.
- 53 *K. H. Burmeister*: Genossenschaftliche Rechtsfindung und herrschaftliche Rechtssetzung. Auf dem Weg zum Territorialstaat. In: *P. Blickle* (Hrsg.): Revolte und Revolution (wie Anm. 4) S. 171—185.
- 54 In diesem Zusammenhang müßte künftig stärker untersucht werden, inwieweit die Territorialisierung neben Belastungs- auch Entlastungswirkungen gezeigt hat und inwieweit diese für die oft auffällig schonende Behandlung der landesfürstlichen Gewalt durch die Aufständischen von Bedeutung war.
- 55 Vgl. dazu *P. Blickle* (wie Anm. 41) S. 125 und bes. den Abschnitt „Das politische Bewußtsein

- der Bauern“, ebda. S. 127—134; sowie umfassender *P. Blicke*: Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des gemeinen Mannes in Oberdeutschland. München 1973. — Gegen Blicke's Tendenz, den politischen Beteiligungswillen und die politische Gestaltungskraft der Bauern zu überschätzen, vgl. jedoch auch den wichtigen Aufsatz von *V. Press*: Herrschaft, Landschaft und „Gemeiner Mann“ in Oberdeutschland vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 123 (1975), S. 169—214 (dieser Aufsatz fehlt in der in Anm. 1 genannten Bibliographie).
- 56 *P. Blicke*: Die Revolution von 1525, München-Wien 1975 (im folgenden: *P. Blicke*, Revolution); ders., Thesen zum Thema — Der „Bauernkrieg“ als Revolution des „gemeinen Mannes“. In: *P. Blicke* (Hrsg.): Revolte und Revolution (wie Anm. 4) S. 127—131 (im folgenden: *P. Blicke*: Thesen).
- 57 *P. Blicke*: Diskussionsbeitrag. In: *P. Blicke* (Hrsg.): Revolte und Revolution (wie Anm. 4) S. 332.
- 58 *K. Griewank*: Der neuzeitliche Revolutionsbegriff. Entstehung und Geschichte. Erw. Ausgabe der 1. Aufl. von 1955. Frankfurt 1973, bes. S. 17—22.
- 59 Weniger überzeugend als die ökonomischen und sozialen Faktoren ist ein während des 15. Jahrhunderts durch „Vorgänge politischer Emanzipation der Bauern“ geschärftes „politisches Bewußtsein“ als wesentliche Aufstandsursache herausgearbeitet. Vgl. dazu *V. Press* (wie Anm. 55); Bedenken meldet in diesem Punkt auch *G. Vogler* als Rezensent in *ZfG* 24 (1976), S. 101—106, hier S. 103 an.
- 60 So z. B. *M. Steinmetz*: Zum historischen Standort (wie Anm. 28) S. 36.
- 61 *P. Blicke*: Revolution S. 25.
- 62 *M. Brecht*: Der theologische Hintergrund der Zwölf Artikel der Bauernschaft in Schwaben von 1525. Christoph Schappeler und Sebastian Lotzers Beitrag zum Bauernkrieg. In: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 85 (1974), Heft 2, S. 174—208, bes. S. 195.
- 63 So *H. Wunder*: „Altes Recht“ und „göttliches Recht“ im Deutschen Bauernkrieg. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 24 (1976), S. 54—66, hier S. 65. — Die bei Blicke vernachlässigte genuin religiöse Komponente der Berufung auf das „göttliche Recht“ ist sehr quellennah herausgearbeitet bei *W. Becker*: „Göttliches Wort“, „Göttliches Recht“, „Göttliche Gerechtigkeit“. Die Politisierung theologischer Begriffe? In: *P. Blicke* (Hrsg.): Revolte und Revolution (wie Anm. 4) S. 232—263.
- 64 So die Diskussionsbeiträge von *K. H. Burmeister*, *W. Becker* und *K.-V. Selge*. In: *P. Blicke* (Hrsg.): Revolte und Revolution (wie Anm. 4) S. 326. Daß die „religiöse Ideologie“ selbst bei radikalen Kräften „mangelnde Orientierung auf die eigene Kraft“ hervorgebracht habe, betont *S. Hoyer* (wie Anm. 11) S. 680. — Die künftige Diskussion wird sich insbesondere mit den Thesen von *K. H. Burmeister* (wie Anm. 53) zu beschäftigen haben.
- 65 *P. Blicke*: Revolution S. 143, S. 189.
- 66 *P. Blicke*: Revolution S. 195.
- 67 Vgl. bes. *M. Brecht* (wie Anm. 62). — *S. Hoyer* (wie Anm. 11) S. 680 vermerkt, daß „auf dem Höhepunkt der Revolution die historisch notwendige Anwendung von revolutionärer Gewalt und Terror gegen den Klassengegner nur eine begrenzte Anhängerschaft fand“.
- 68 *P. Blicke*: Revolution S. 196.
- 69 *P. Blicke*: Revolution S. 193; das folgende Zitat dort S. 180.
- 70 *P. Blicke*: Revolution S. 192.
- 71 Vgl. bes. *H. Buszello* (wie Anm. 39) S. 53—67.
- 72 *P. Blicke*: Thesen S. 172; bei *P. Blicke*: Revolution, wechselt der Modus gleichsam zwischen Realis (bes. S. 180) und Potentialis (z. B. S. 150).
- 73 Das Markgräflerland — in verschiedener Hinsicht ein Sonderfall — bleibt hier außer Betracht.

- 74 G. Franz: Der deutsche Bauernkrieg. 10. Aufl. Darmstadt 1975, S. 164 f.
- 75 So die mit Recht einschränkende Formulierung bei P. Blickle: Revolution S. 203 (Hervorhebung von mir).
- 76 H. Buszello (wie Anm. 38), bes. S. 139. Vgl. auch H. Ch. Rublack: Die Stadt Würzburg im Bauernkrieg. In: Archiv für Reformationsgeschichte 67 (1976), S. 76—99.
- 77 P. Blickle: Thesen S. 130.
- 78 In der marxistischen Forschung wird sie als „gemäßigte Konzeption“ von den „eigentlich revolutionären Vorstellungen“ (Müntzer, Gaismair, Hubmaier) abgehoben; vgl. z. B. G. Vogler (wie Anm. 59) S. 102. R. Endres: Bauernkrieg in Franken (wie Anm. 42) S. 67 f. will die Bezeichnung „revolutionär“ für die in den fränkischen Territorien angestrebten Ziele „nicht oder nur sehr bedingt“ gelten lassen.
- 79 Vgl. u. a. F. Seibt: Bohemia. München 1970, S. 121 f. In revolutionstypologischer Hinsicht grundsätzlich wichtig ders.: Tabor und die europäischen Revolutionen. In: Bohemia-Jahrbuch 14 (1973), S. 33—42.
- 80 P. Blickle: Revolution S. 19.
- 81 F. Seibt: Die hussitische Revolution und der deutsche Bauernkrieg. In: P. Blickle (Hrsg.): Revolte und Revolution (wie Anm. 4) S. 47—61, hier S. 61.
- 82 R. van Dülmen: Reformation als Revolution. Soziale Bewegung und religiöser Radikalismus in der deutschen Reformation. München 1977, S. 58. Ähnlich F. Kopitzsch (wie Anm. 1) S. 312 f. — In einem von J. Bücking für die Programmentwicklung der vorder- und oberösterreichischen Aufständischen ausgearbeiteten Drei-Phasen-„Prozeßmodell“ gelten die ersten beiden Phasen als „Reformphasen“; allein die dritte Phase, die „nur ausnahmsweise beim späten Gaismair“ erreicht sei, wird „revolutionär“ genannt; vgl. J. Bücking — H. Ch. Rublack: Der Bauernkrieg in den vorder- und oberösterreichischen Ländern und in der Stadt Würzburg. Ansätze zu einer Theorie des Bauernkrieges. In: B. Moeller (wie Anm. 47) S. 47—68, hier S. 57 f.
- 83 Wie auch P. Blickle: Landschaften (wie Anm. 55) S. 27 hervorhebt, ist eine genauere begriffsgeschichtliche Untersuchung ein Forschungsdesiderat.
- 84 Dazu besonders H. Schilling: Aufstandsbewegungen in der stadtbürgerlichen Gesellschaft des Alten Reiches. Die Vorgeschichte des Münsteraner Täuferreiches, 1525 bis 1534. In: H.-U. Wehler (Hrsg.): Der Deutsche Bauernkrieg (wie Anm. 1) S. 193—238, hier S. 237 f.; ähnlich ders.: Diskussionsbeitrag. In: J. Kocka (wie Anm. 30), S. 74 f.; daß der von Blickle vorgeschlagene Begriffswechsel „über die schwierigen Unterschiede unter den ländlichen Gruppen hinweg“ gleite und dazu neige, „die Tatsache herunterzuspielen, daß der Konflikt in der Stadt und auf dem Land auf verschiedenen Grundsätzen“ beruht habe, kritisiert D. Sabeian (wie Anm. 1) S. 225.
- 85 P. Blickle: Revolution S. 172 bzw. ders.: Die Funktion der Landtage im „Bauernkrieg“. In: Historische Zeitschrift 221 (1975), S. 1—17, hier S. 6.
- 86 A. Laube: Zum Problem des Bündnisses von Bergarbeitern und Bauern im deutschen Bauernkrieg. In: G. Heitz — A. Laube — M. Steinmetz — G. Vogler (wie Anm. 28) S. 83—110. — Während der Drucklegung erschien (mit wichtigen, sehr differenzierten Ergebnissen) K. H. Ludwig: Bergleute im Bauernkrieg. In: Zeitschrift für historische Forschung 5 (1978), S. 23—47.
- 87 P. Blickle: Revolution S. 172.
- 88 Th. Klein: Die Folgen des Bauernkrieges von 1525. Thesen und Antithesen zu einem vernachlässigten Thema. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 25 (1975), S. 65—116, hier S. 98 f.; Beispiel einer Lokalstudie, die Blickles' These (für Bamberg und Würzburg) nicht bestätigt: H. Ch. Rublack (wie Anm. 76); ein „außerordentlich kühl(es)“ Verhältnis zwischen Bürgertum und Bauern konstatiert J. Bücking: Der „Bauernkrieg“ in den habsburgischen Län-

- dern als sozialer Systemkonflikt, 1524—1526. In: *H.-U. Wehler* (Hrsg.): *Der Deutsche Bauernkrieg* (wie Anm. 1) S. 168—192, hier S. 179; einschlägige Belegstellen u. a. bei *F. Kopitzsch*: *Bemerkungen zur Sozialgeschichte der Reformation und des Bauernkrieges*. In: *R. Wohlfeil* (Hrsg.): *Der Bauernkrieg 1524—1526*. München 1975, S. 177—218, hier S. 213 f. (Anm. 170, 171). — Bedenken gegen Blickles Einschätzung der Politik der *Reichsstädte* bei *G. Vogler* (wie Anm. 59) S. 104.
- 89 Resümierend *Th. Nipperdey* — *P. Melcher*: *Bauernkrieg* (1966), mit einem Zusatz wiederabgedruckt in: *Th. Nipperdey* (wie Anm. 2) S. 85—112, hier S. 95.
- 90 So z. B. *S. Hoyer* (wie Anm. 11) S. 675. Möglicherweise spielt hier auch eine exegetische Fixierung auf die Bauernkriegs-Schrift von F. Engels mit, derzufolge „selbst Bauern und Plebejer in den meisten Gegenden Deutschlands nicht zur gemeinsamen Aktion“ gekommen sind; zustimmend zitiert bei *A. Laube* — *M. Steinmetz* — *G. Vogler* (wie Anm. 11) S. 301.
- 91 *W. Schilling*: *Diskussionsbeitrag* (wie Anm. 84).
- 92 *F. Kopitzsch* (wie Anm. 1) S. 330.
- 93 Darauf scheint insbesondere *R. Wohlfeil* zurückgreifen zu wollen; er schlägt vor, den Bauernkrieg unter Verzicht auf den Revolutionsbegriff als „Systemkonflikt des ‚gemeinen Mannes‘ mit seiner Herrschaft“ zu interpretieren. Vgl. seine Rezension zu *Blickle*: *Revolution*. In: *Historische Zeitschrift* 223 (1976), S. 436 f.; ferner *R. Wohlfeil*: *Diskussionsbeitrag*. In: *P. Blickle* (Hrsg.): *Revolte und Revolution* (wie Anm. 4) S. 331 f. — Einstweilen ist dieser Ansatz mehr explanandum als explanans.
- 94 Vgl. *W. Schulze* (wie Anm. 30) S. 84 f.
- 95 Vgl. dazu bes. *H. Wunder*: *Zur Mentalität aufständischer Bauern*. Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Geschichtswissenschaft und Anthropologie, dargestellt am Beispiel des samländischen Bauernaufstandes von 1525. In: *H.-U. Wehler* (Hrsg.): *Der Deutsche Bauernkrieg* (wie Anm. 1) S. 9—37; in diese Richtung weist auch die Forschungsperspektive von *D. Sabean* (wie Anm. 1).
- 96 Auf die komparative Methode verweist besonders nachdrücklich *V. Press*: *Der Bauernkrieg als Problem der deutschen Geschichte*. In: *Nassauische Annalen* 86 (1975), S. 158—177, hier S. 170—173; ähnlich u. a. *H. Wunder*: *Der samländische Bauernaufstand von 1525*. Entwurf für eine sozialgeschichtliche Forschungsstrategie. In: *R. Wohlfeil* (wie Anm. 88) S. 143—176, Zitat S. 151.
- 97 *H. Wunder* (wie Anm. 63) S. 66.